

Satzung

der nichtrechtsfähigen

Stiftung Klingelknopf

Präambel

Die Neurofibromatose ist die häufigste erbliche Tumorerkrankung des Menschen. Die Erkrankung ist oft mit dramatischen medizinischen Komplikationen verbunden. Die langsame und stetige Progredienz der Erkrankung führt sehr oft zu großen sozialen und persönlichen Problemen der Betroffenen, insbesondere bei den Kindern. Die Stiftung Klingelknopf möchte insbesondere diesen betroffenen Kindern helfen und dazu beitragen, die persönlichen und sozialen Folgen der Erkrankung zu mildern.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen "Klingelknopf".

(2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der Trägerschaft und Verwaltung von Frau Ingrid Heinsen. Diese handelt im Rechtsverkehr für sie.

Wenn das Stiftungskapital einen ausreichenden Umfang erreicht hat, kann der Stiftungsrat die Umwandlung in eine gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts beschließen und veranlassen.

(3) Sitz der Stiftung ist Hamburg.

§ 2

Zweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von notleidenden Kindern und Jugendlichen, die an der Neurofibromatose erkrankt sind.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung folgender Vorhaben:

- Hilfe zur Selbsthilfe von Betroffenen durch Aktivierung der eigenen Kreativität. Dies beinhaltet u.a. die Herstellung von Büchern und ähnlichem von den Betroffenen für die Betroffenen. Diese sollen so beschaffen sein, dass sie dazu beitragen, die Betroffenen aus ihrer Isolation zu befreien.

- Aufbau und Pflege von Netzwerken von Eltern mit betroffenen Kindern und Jugendlichen
- Organisation von Nothilfprojekten für betroffene Kinder und Jugendliche, um ihnen mit Rat und Tat bei Ihrer Krankheit zur Seite zu stehen und ihre Not zu lindern und Wünsche und Träume, wenn möglich, zu erfüllen
- Hilfe bei der Besorgung von Zuschüssen für Kuren oder Krankenhausaufenthalte
- Durchführung von öffentlichen Informationsveranstaltungen, um die Integration der Kinder zu erleichtern
- Beschaffung von Mitteln zur Förderung des Stiftungszwecks durch andere steuerbegünstigte Körperschaften.

(3) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Geschäftsjahr

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Das Vermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Das Vermögen ist sicher und ertragbringend anzulegen. Seriosität ist für die Stiftung oberstes Prinzip. Ethische, soziale oder ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt werden.

(2) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) anzunehmen.

(3) Zuwendungen, die von der oder dem Zuwendenden dazu bestimmt wurden, wachsen dem Stiftungsvermögen zu (Zustiftungen).

§ 4 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln; deren Quellen sind insbesondere die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen Dritter, die nicht dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

(2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(3) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Der Stiftungsrat kann freie Rücklagen dem Stiftungsvermögen zuführen.

(4) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei deren Zuteilung nur an die gesetzlichen und die Bestimmungen dieser Satzung gebunden.

§ 5 Stiftungsrat, Geschäftsjahr

(1) Der Stiftungsrat besteht aus dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei und höchstens sieben weiteren Mitgliedern. Der erste Stiftungsrat wird von den Stiftern bestellt und besteht aus

- (a) Frau Ingrid Heinsen (als Vorsitzende)
- (b) Frau Ingeborg Eberhard (als stellvertretende Vorsitzende)
- (c) Herrn Hans-Norbert Heinsen (als Stellvertretender Vorsitzender)
- (d) Herrn Dr. Dieter Kaufmann (als stellvertretender Vorsitzender)
- (e) Frau Christa-Katharina Matern
- (f) Frau Jelena Trkulja
- (g) Herrn Marcel Nickel

Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so wählen die übrigen Mitglieder ein Ersatzmitglied. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(2) Der Stiftungsrat hat ein Kuratorium, dem die Stifter auf Lebenszeit, oder so lange, bis sie zurücktreten, angehören. Die Mitglieder der Stiftung und des Kuratoriums sind bei der Gründung identisch. Die Stifter können darüber hinaus durch einstimmigen Beschluss weitere Personen, jedoch nicht mehr als 10, zu Mitgliedern des Kuratoriums berufen. Gehören die Stifter dem Kuratorium nicht mehr an, geht das Recht auf die Mitglieder des Kuratoriums über.

(3) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Kuratoriums verkürzt

werden. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn es ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes verlangt.

(4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ist das Kuratorium nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Kuratoriumssitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Sitzung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Das Kuratorium beschließt außer in den Fällen des § 7 Abs. 2 und des § 8 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluss auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(6) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriumsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen.

(8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es beginnt mit der Erteilung der Genehmigung und endet am 31. Dezember desselben Kalenderjahres.

§ 6

Treuhandverwaltung

Frau Ingrid Heinsen verwaltet das Vermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel in Zusammenarbeit mit dem Kuratorium und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Sie belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit pauschalieren Kosten; Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.

§ 7

Satzungsänderungen

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. die nichtrechtsfähige in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll oder
 2. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden oder
 3. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen – mit Ausnahme von § 8 – der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates.
- (3) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

§ 8 Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann gemeinsam mit Frau Ingrid Heinsen die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen. In diesem Falle entscheidet der Stiftungsrat einstimmig.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Nothing is Forever e.V., der es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.